

An-/ Abmeldung zur Vergnügungssteuer

gem. Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl.
87/2017

Stadtmagistrat
Gemeindeabgaben - Vorschreibung
Georg Bucher
SachbearbeiterIn
Telefon +43 0 512 5360 2202
Fax +43 0 512 5360 1740
E-Mail post.abgabenvorschreibung@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck,

Anmeldung: Abmeldung:

Abgabenummer:	
Abgabepflichtiger(e):	
Geburtsdatum:	
Telefonnummer:	
Betriebsstätte:	
Firmenbuchnummer:	
Telefonnummer:	
Aufstellungsort:	

Gerät:	Anzahl:	Beginn der Aufstellung:	Raum*:
Spielautomat*:			
Glücksspielautomat*:			
Wettterminal*:			

Raum 1:	
Raum 2:	

***Spielautomaten** im Sinne des Gesetzes sind, gegen Entgelt zu betreibende Geräte mit mech. und elektronischen Vorrichtungen, welche nur der Unterhaltung dienen oder einem Spieler eine vermögenswerte Leistung ausgefolgt wird oder in Aussicht gestellt wird und die Entscheidung über das Spielergebnis nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt.

***Glücksspielautomaten** im Sinne des Gesetzes sind, gegen Entgelt zu betreibende Geräte mit mech. und elektronischen Vorrichtungen, bei denen einem Spieler vermögenswerte Leistungen ausgefolgt oder in Aussicht gestellt werden und die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen (Konzessionäre und Bewilligungsinhaber gem. §§ 5,14 und 21 Glücksspielgesetz sind ausgenommen).

***Wettterminals** sind, im Sinne des § 2 Abs.3 des Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetzes LGBl. Nr. 26/2017 Wettannahmestellen, an einem bestimmten Standort, die über eine Datenleitung mit einem Buchmacher oder Totalisator verbunden sind.

Sie bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgen. Falsche Angaben, durch welche die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, können, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Datenschutzrechtliche Information (Art. 13 DSGVO) zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt für Gemeindeabgaben.

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekannt gegebenen Daten ausschließlich zur Veranlagung eines Abgabekontos betreffend die Vergnügungssteuer verwenden werden. Alle damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten basieren auf dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 (LGBl. 87/2017) in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss in der jeweils geltenden Fassung.

Die Daten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht (z.B. § 132 und §§ 207 bis 209a)

Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung (DSVGO). Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter datenschutz@innsbruck.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at).

Die weiteren rechtlichen Grundlagen (wie z.B. zu „Abgabenbehördlichen Maßnahmen, Verwaltungsübertretungen, etc.) finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.innsbruck.gv.at/page.cfm?vpath=foerderungen--finanzen/steuern--gebuehren/datenschutz1

Auf Wunsch händigt Ihnen ihre Sachbearbeiterin/Ihr Sachbearbeiter die Datenschutzinformationen in Papierform aus.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)